

S a t z u n g

" Das Fachwerk "
Künstler in Bad Salzuflen e.V.

§ 1

Name. Sitz. Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen:

" Das Fachwerk "

Künstler in Bad Salzuflen e.V.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck. Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, selbstlos Kunst und Kunstverständnis zu fördern. Hierbei verfolgt er nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert

der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Salzflen, die es zur Förderung künstlerischer Einrichtungen zu verwenden hat.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

Der Verein kann alles unternehmen, was geeignet ist, dem Satzungszweck zu dienen, so insbesondere:

1.) " Das Fachwerk " ist mit seinen Räumlichkeiten Begegnungsstätte der Künstler untereinander.

" Das Fachwerk " ist der Ort des Gesprächs

Ort des Meinungsaustausches über künstlerische Ziele und Wege

Ort gegenseitiger konstruktiver Kritik.

In gemeinsamer Werkstatt werden neue Erfahrungen erarbeitet und bereits gewonnene weitergegeben.

" Das Fachwerk " veranstaltet in seinen Räumen Ausstellungen von Werken seiner Mitglieder und auswärtiger Künstler.

" Das Fachwerk " organisiert oder unterstützt die Organisation auswärtiger Ausstellungen seiner Mitglieder.

2.) " Das Fachwerk " ist mit seinen Räumlichkeiten Begegnungsstätte zwischen Künstler und Nichtkünstler.

Im Gespräch des Nichtkünstlers mit dem Künstler und im eigenen kreativen Schaffen unter Anleitung eines Künstlers wird das Verständnis künstlerischer und kunst-soziologischer Zusammenhänge gefördert und vertieft, wie auch umgekehrt der Künstler in dieser Begegnung Erkenntnisse gewinnt und fruchtbare Anstöße für seine Arbeit erfährt.

Zum wesentlichen Aufgabenbereich des Vereins gehören deshalb Veranstaltungen wie

- Gespräch des Kunstbetrachters mit dem Kunstschaffenden vor dem Kunstwerk,
- Diskussionsabende
- Lichtbildervorträge
- Durchführung verschiedener Werkkurse für Kinder und Erwachsene

unter Anleitung eines Mitglieds des Vereins.

Werkkurse aus folgenden Bereichen sollen durchgeführt werden:

Zeichnen - Malen - Ton - Emaille - Batik -
Basteln - Foto.

- 3.) " Das Fachwerk " führt kulturelle Veranstaltungen durch, wie Ausstellungen, Musikvorführungen, Dichterlesungen u. dgl..
- 4.) " Das Fachwerk " legt eine Bücherei an mit dem Schwerpunkt auf Kunstliteratur, insbesondere Gegenwartskunst.

§ 4

Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- 1.) Mitgliederbeiträge
- 2.) Spenden
- 3.) Einnahmen aus Veranstaltungen
- 4.) Zuschüsse.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und ihre Interessen zu wahren.
- 1a) Die Künstler-Mitgliedschaft ist schriftlich vom Bewerber zu beantragen.
Einen Aufnahmeantrag stellen kann, wer eine Ausbildung in einem künstlerischen Fach absolviert hat oder wer den Nachweis einer künstlerischen Tätigkeit über einen längeren Zeitraum erbringt, anhand von Unterlagen über eine Ausstellungs- und Publikationspraxis oder künstlerischer Produktion. Vorzulegen sind Arbeiten aus den vergangenen drei Jahren anhand derer ein Gremium die Aufnahme entscheidet. Diesem Gremium gehören der Vorstand und fünf weitere zu wählende Künstler-Mitglieder an.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Antragsteller, aktiv an der Arbeit im Verein teilzunehmen, was auch die Arbeit am Anwesen einschließt.

Der Antragsteller hat das Recht, von dem Gremium gehört zu werden.

- 2.) Künstler sind " ordentliche Mitglieder ", Nichtkünstler sind " fördernde Mitglieder ". Juristische Personen und Personengesellschaften können Nichtkünstler - Mitglieder sein.
- 3.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. In Härtefällen kann der Beitrag ermäßigt werden. Die Beiträge sind bis spätestens 15.12. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4.) Das Künstler - Mitglied, das die Jahresgabe herstellt, ist für das betreffende Geschäftsjahr von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Antrag durch einen Aufnahmebescheid des Vorstands begründet. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod des Mitglieds.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung wirkt zum Ende eines Kalenderjahres, sie muß spätestens Ende September des Jahres, für das sie gelten soll, zugegangen sein.
- 3.) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist bei Verletzung der Mitgliedspflichten sowie bei groben Zuwiderhandlungen gegen des Interesse und das Ansehen des Vereins zulässig. Die Entscheidung des Vorstands ist den Ausgeschlossenen unter Angaben von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7

Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- 2.) Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Auflösung des Vereins.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muß den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein.
- 4.) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der Tagesordnung muß zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein. Sie bedarf nur der einfachen Schriftform (Umdruck als Drucksache).
- 5.) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 6.) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen in folgenden Fällen:

- Auflösung des Vereins
- Abberufung des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder,
- Änderung der Satzung.

Beschlüsse hierfür bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 2/3 Mehrheit.

- 7.) Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. ~~Vorsitzender kann nur ein Künstler-Mitglied sein.~~ *gemäß Musterly 18.2.05*
 - 2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
 - 4.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - 5.) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
-